TOP

Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	774/2021-1
Stand	18.01.2022

Betreff Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Kabon, (TOP 4, Rat 16.12.2021)
Der Satz „Die FDP-Fraktion wollte sich nicht beteiligen.“, wurde im Sachverhalt gestrichen.

RM Söllheim, (TOP 18, Rat 16.12.2021)
betr. Thema Stundenerhöhung, befristete und unbefristete Anpassung der Arbeitszeiten, Elternrückkehrer
Wurden diesbezüglich alle möglichen Gespräche geführt oder besteht noch Potenzial, wo aus eigenen Reihen Personal akquiriert werden kann?
Antwort:
Das Potential in den Reihen des vorhandenen Personals (z.B. mit Hilfe von Stundenerhöhungen) wird im Rahmen des Stellenplans ausgeschöpft. Grundsätzlich werden gemeldete Bedarfe einer sachgerechten Prüfung unterzogen. Allerdings gelingt es nicht immer sofort, die Bedarfe „Dienstbetrieb“ und Wünsche der MA zu synchronisieren.

RM Frau Koch, (TOP 18, Rat 16.12.2021) betr. Ausschreibungspraxis bei den technischen Berufen

1. Ist es rechtlich zwingend erforderlich eine Bewerbungsfrist zu haben bevor man zu den Gesprächen einlädt?

Antwort:
Eine Bewerbungsfrist ist nicht zwingend erforderlich. Es obliegt dem Arbeitgeber, eine Bewerbungsfrist festzulegen, die dann allerdings für Bewerber/innen verbindlich ist.

Die Ausschreibungspraxis ist hier im Hause wie folgt:

- Definierte Ausschreibungsverfahren, (mit Bewerbungsfrist), die angezeigt sind, wenn eine konkrete Stelle zeitlich naheliegend besetzt werden muss. Es ist für ein rechtsicheres Verfahren geboten, hier Beginn und Ende des Verfahrens zu definieren, so dass ein strukturiertes Auswahlverfahren sichergestellt werden kann.

- Dauerausschreibungen (ohne Bewerbungsfrist), z.B. im Bereich der Erzieher/-innen, da dort ein fortwährender Bedarf gegeben ist.

- Initiativbewerbungen: die Dienststelle nimmt auch regelmäßig sog. Initiativbewerbungen entgegen, die dann bei passenden Vakanzen zuverlässig herangezogen und in einem Verfahren berücksichtigt werden. (ohne Bewerbungsfrist)

2. An welche Jobbörsen ist das Recruiting System angebunden?

Antwort:
Zuletzt Teilnahme der Verwaltung bei der Veranstaltung des „Vereins Deutscher Ingenieure e.V.“ am 09.11.2021 „VDI-nachrichten Recruiting Tag“ in Köln. Darüber hinaus hat die Dienststelle in der Vergangenheit an verschiedenen Messen – auch Ausbildungsbörsen teilgenommen. Da zu erwarten ist, dass Anbieter ihre Veranstaltungen aufgrund von Corona anpassen/weiterentwickeln werden, ist für die mittelfristige Zukunft geplant -orientiert an den konkreten Bedarfen der Dienststelle- solche Angebote zu nutzen.

RM Söllheim, (TOP 19, Rat 16.12.2021)
Kann bei einer nächsten Sitzung im Ratssaal eine Begehung erfolgen, um die sicherheitsrelevanten Themen (Fluchtweg, Feuerlöscher etc.) durchzugehen.
Antwort:
Die Verwaltung wird eine Begehung zur Besichtigung der sicherheitsrelevanten Themen vorbereiten. Die Begehung ist zum aktuellen Zeitpunkt vor der Ratssitzung am 17.03.2022 geplant, sofern die Sitzung wieder im Rathaus stattfinden kann.

RM von Gliscynski, (TOP 19, Rat 16.12.2021)
Die Haushaltssatzung ist jetzt im Hochformat aufrufbar, aber immer noch nicht maschinenlesbar.
Kann dies bitte angepasst werden?
Antwort:
Wurde durch die Pressestelle erledigt.

RM Schumacher, (TOP 20, Rat 16.12.2021) betr. Bo 18
bezüglich Abbrucharbeiten, Beginn diesen Monat, zulässig in einem Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. sofern nicht zwingende Gründe dafürsprechen, dass die Arbeiten außerhalb der Zeit stattfinden und dann unter Begleitung eines Fledermausexperten
Was sind die zwingenden Gründe, dass die Abrissarbeiten außerhalb des festgesetzten Zeitraums stattfinden sollen und wer ist dieser Experte, der die Arbeiten begleitet?
Antwort:
Es existiert keine Rechtsvorschrift, nach der Abbrucharbeiten nur in bestimmten Zeiträumen zulässig wären. Das Verbot in § 39 Bundesnaturschutzgesetz bezieht sich nur auf Bäume und Gehölze. Dennoch ist ganzjährig bei Abbrucharbeiten der Artenschutz zu prüfen und zu beachten. Da Abbrüche seit der Neufassung der Landesbauordnung genehmigungsfrei und nur zu einem Teil lediglich anzeigepflichtig sind, kann die Bauaufsichtsbehörde auch nur in den Fällen, die ihr durch die Anzeigepflicht bekannt werden, auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften hinweisen. Zuständig ist der Rhein Sieg Kreis.